

## **Erstzulassung eines Gebrauchtfahrzeuges**

**Das Fahrzeug wurde im Ausland gekauft und war dort bereits zugelassen.**

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

1. gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung
2. schriftlichen Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, selbst die Zulassung zu beantragen.
3. Versicherungsbestätigung
4. Eigentumsnachweis: Dieser wird entweder erbracht durch den Kaufvertrag, einer Originalrechnung oder vergleichbarer Unterlagen.
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg. Diese Bescheinigung gibt Auskunft darüber, ob das Fahrzeug nicht als gestohlen gemeldet wurde und dass noch kein Fahrzeugbrief (z.B. bei einer anderen Zulassungsbehörde) ausgestellt wurde. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann nur noch von der Zulassungsbehörde durchgeführt werden.  
War das Fahrzeug bereits in Deutschland zugelassen und der alte deutsche Fahrzeugbrief kann vorgelegt werden, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamt nicht notwendig.
6. Zollbescheinigung, wenn das Fahrzeug aus einem NICHT-EG-Land importiert wurde. Diese Bescheinigung entfällt, wenn das Fahrzeug aus einem EG-Staat kommt.
7. die ausländischen Fahrzeugpapiere und evtl. Kfz-Kennzeichen.
8. a) Gutachten gemäß § 21 StVZO (Vollabnahme)  
oder  
b) eine EG-Typengenehmigung. Ist die Übereinstimmungsbescheinigung fremdsprachig erfasst, kann die Zulassungsbehörde eine Übersetzung verlangen  
oder  
c) ein Datenblatt von einer technischen Prüfstelle mit gültigem TÜV- und ASU-Bericht
9. Liegt eine EG-Typengenehmigung vor und das Erstzulassungsdatum aus dem Ausland liegt nicht länger als 3 Jahre zurück, so werden die HU- und AU-Plakette ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung verklebt.

Ist das Auto älter als 3 Jahre, so müssen eine HU-Abnahme gem. § 29 StVZO und eine AU-Abnahme gem. § 47a StVZO durchgeführt werden.

10. Bei Vorlage eines Gutachtens gemäß §21 StVZO werden Plaketten für 2 Jahre ab dem Datum des Gutachtens zugeteilt.
11. Kommt das Fahrzeug aus einem EG-Land und ist noch kein halbes Jahr alt bzw. ist noch keine 6000 km gelaufen so muss die Zulassungsbehörde den innergemeinschaftlichen Erwerb dem Finanzamt mitteilen.
12. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer und Nachweis über das Bestehen des Kontos (Bankkarte, Kontoauszug)

**Diese Kosten kommen auf Sie zu:**

Erstzulassung Gebrauchtfahrzeug mit ZB II* Zuteilung	30,80 Euro
ohne ZB II* Zuteilung	26,90 Euro

**Hinzu können folgende Kosten kommen:**

ggf. Wunschkennzeichen	. 10,20 Euro
ggf. vorherige Reservierung des Wunschkennzeichens	. 2,60 Euro
ggf. Anschriftenabfrage beim Einwohnermeldeamt	5,00 Euro
ggf. Eucaris – Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt	3,00 Euro
wenn die technischen Daten erfasst werden müssen	15,30 Euro

Je nach Einzelfall kann sich die Höhe der Gebühr auch ändern.

\*ZB II = Zulassungsbescheinigung Teil II

Stand: März 2007